

# TE OGH 2000/2/16 9ObA45/00h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2000

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Steinbauer und Dr. Spenling sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Fritz Miklau und Mag. Hans Herold als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Johanna B\*\*\*\*\* Hausfrau, \*\*\*\*\* , vertreten durch Dr. Heinz Sacher, Rechtsanwalt in Wolfsberg, gegen die beklagte Partei Matthias G\*\*\*\*\*, Landwirt, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Werner Poms, Rechtsanwalt in Wolfsberg, wegen S 907.282,- sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 1. Dezember 1999, GZ 7 Ra 237/99y-27, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 46 Abs 1 ASGG zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 46, Absatz eins, ASGG zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

## Text

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Werden Leistungen in Erwartung einer späteren letztwilligen Zuwendung (hier der Hofübergabe) erbracht, tritt die Fälligkeit des bei Nichterfüllung dieser Erwartung bestehenden Entlohnungsanspruchs nach § 1152 ABGB ein, sobald objektiv hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass mit der Erfüllung der Zusage oder Erwartung nicht mehr gerechnet werden kann. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Erfüllung der Zusage oder der Erwartung objektiv unmöglich geworden ist, sondern schon in dem Zeitpunkt, in dem endgültig feststeht, dass der angestrebte Erfolg - etwa wegen ausdrücklicher Ablehnung der Erfüllung durch den Leistungsempfänger - nicht mehr erreicht werden kann (DRdA 1986, 307; JBI 1989, 460; RIS-Justiz RS002182, RS0021830; zuletzt 9 ObA 207/98a). Werden Leistungen in Erwartung einer späteren letztwilligen Zuwendung (hier der Hofübergabe) erbracht, tritt die Fälligkeit des bei Nichterfüllung dieser Erwartung bestehenden Entlohnungsanspruchs nach Paragraph 1152, ABGB ein, sobald objektiv hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass mit der Erfüllung der Zusage oder Erwartung nicht mehr gerechnet werden kann. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Erfüllung der Zusage oder der Erwartung objektiv unmöglich geworden ist, sondern schon in dem Zeitpunkt, in dem endgültig feststeht, dass der angestrebte Erfolg - etwa wegen ausdrücklicher Ablehnung der Erfüllung durch den Leistungsempfänger - nicht mehr erreicht werden kann (DRdA 1986, 307; JBI 1989, 460; RIS-Justiz RS002182, RS0021830; zuletzt 9 ObA 207/98a).

Das Berufungsgericht hat diese Rechtslage richtig wiedergegeben. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt ist eine Frage des Einzelfalles, die - von Fällen grober Fehlbeurteilung abgesehen - nicht revisibel ist (RZ 1994/45 uva). Von einer groben Fehlbeurteilung des die Fälligkeit des Klageanspruchs verneinenden Berufungsgerichtes kann hier angesichts der für den Obersten Gerichtshof bindenden Feststellung, die Klägerin sei nach wie vor als Hofübernehmerin vorgesehen, nicht die Rede sein. Die Behauptung der Klägerin, der Beklagte habe vor Einleitung des Rechtsstreites die Übergabe des Hofes an sie endgültig abgelehnt, haben die Vorinstanzen nicht als erwiesen angenommen. Dass der Beklagte die Klägerin des Hofes verwiesen hat, ist zwar richtig. Dem steht aber neben dem schon erwähnten Umstand, dass die Klägerin nach wie vor als Hofübernehmerin vorgesehen ist, auch die Tatsache entgegen, dass das zugunsten der Klägerin gemachte Testament des Beklagten nach wie vor aufrecht ist.

**Anmerkung**

E56889 09B00450

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:009OBA00045.00H.0216.000

**Dokumentnummer**

JJT\_20000216\_OGH0002\_009OBA00045\_00H0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)